

Updated: January 2011

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (DEUTSCHLAND)

## 1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1. Soweit der Käufer und der Verkäufer (oder eines der mit ihnen verbundenen Unternehmen) keine anderen Vereinbarungen oder einen Rahmenvertrag im Hinblick auf den Kauf der bestellten Produkte geschlossen haben, gelten diese Einkaufsbedingungen.

1.2. In diesen Einkaufsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Bestellung“ ist die vom Käufer aufgegeben und mit einer Bestellnummer versehene schriftliche Aufforderung zur Bereitstellung der gemäß diesen Einkaufsbedingungen zu liefernden Produkte und/oder zu erbringenden Dienstleistungen. Damit Zahlung erfolgen kann muss die Bestellnummer auf allen Rechnungen des Verkäufers über die an den Käufer zu liefernden Produkte und/oder zu erbringenden Dienstleistungen enthalten sein;

„Datenschutzgesetze“ sind die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (95/46/EG) und alle nationalen Gesetze – insbesondere das deutsche Bundesdatenschutzgesetz – oder Vorschriften, mit denen diese Richtlinie in dem Land in nationales Recht umgesetzt wird, in dem die Produkte und/oder Dienstleistungen geliefert/erbracht werden;

„Dienstleistungen“ sind alle in der Bestellung bezeichneten oder in Bezug genommenen und vom Verkäufer gemäß diesen Einkaufsbedingungen zu erbringenden Leistungen, einschließlich Leistungen zur Installation oder Wartung der Produkte;

„Einkaufsbedingungen“ sind die hier vorliegenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, die der Käufer jederzeit einseitig und unter schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer ändern kann. Änderungen dieser Einkaufsbedingungen gelten nur für Bestellungen von Produkten und/oder Dienstleistungen, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderung aufgegeben wurden;

„Empfangende Partei“ hat die in Ziffer 11.1 festgelegte Bedeutung;

„Käufer“ ist die Bristol-Myers Squibb GmbH & Co. KGaA;

„Lieferung“ ist die Überbringung von Produkten an die und/oder die Erbringung von Dienstleistungen an der in den Spezifikationen bzw. in der Bestellung genannte Adresse;

„Mängelhaftungsfrist“ ist ein Zeitraum von 24 Monaten ab Lieferung der Produkte/Erbringung der Dienstleistungen;

„Nachfrist“ hat die in Ziffer 10.2 festgelegte Bedeutung;

„Offenlegende Partei“ hat die in Ziffer 11.1 festgelegte Bedeutung;

„Personenbezogene Daten“ hat die in den Datenschutzgesetzen (siehe Definition zuvor) festgelegte Bedeutung;

„Personenbezogene Daten des Käufers“ meint Personenbezogene Daten, die sich auf Mitarbeiter oder Kunden des Käufers beziehen und in Zusammenhang mit einem Vertrag oder einer Bestellung weitergegeben oder erhoben werden;

„Preis“ ist der in der Bestellung genannte, für die Produkte und/oder Dienstleistungen festgelegte, zu zahlende Geldbetrag in der entsprechenden Währung;

„Produkte“ sind alle in der Bestellung bezeichneten oder in Bezug genommenen und vom Verkäufer gemäß diesen Einkaufsbedingungen zu liefernden Gegenstände, Waren, Liefergegenstände, Materialien oder sonstigen Artikel;

„Schäden“ meint sämtliche Einbussen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Kosten, Auslagen, Rechtsverfolgungskosten sowie Schadensersatzpflichten, gleich welcher Art.;

„Spezifikationen“ sind die Anforderungen des Käufers im Hinblick auf die Produkte und/oder Dienstleistungen;

„Unterlagen“ sind die vom Verkäufer gemäß Ziffer 6. zur Verfügung zu stellenden Schrift-, Bild-, Ton- und audiovisuellen Dokumente sowie elektronische Daten in Bezug auf die Produkte und/oder die Dienstleistungen;

„Verbundenes Unternehmen“ meint eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige Rechtsperson, die, unmittelbar oder mittelbar, eine der Parteien kontrolliert, oder von einer der Parteien kontrolliert wird oder von der gleichen Person kontrolliert wird wie eine der Parteien, insbesondere als Tochtergesellschaft, Muttergesellschaft oder Holding-Gesellschaft, oder, soweit vorhanden, als strategischer Geschäftspartner im Umfang der Geschäftspartnerschaft. Der Begriff Kontrollieren meint das Innehaben von mehr als 50% des ausgegebenen Gesellschaftskapitals oder der rechtlichen Möglichkeit, die Geschäftsführung und Unternehmenspolitik einer der Parteien zu bestimmen;

„Vertrauliche Informationen“ sind alle in einem Dokument enthaltenen oder in sonstiger Form vorhandenen Informationen einer der Parteien oder der mit ihr Verbundenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag weitergegeben oder auf sonstige Weise der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellt werden; davon ausgenommen sind Informationen, die:

(i) allgemein bekannt sind, ohne dass dies auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht; oder

(ii) ausweislich entsprechender schriftlicher Belege von der jeweils anderen Partei eigenständig entwickelt oder von ihr erworben worden sind.

## 2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1. Der Verkäufer liefert die Produkte und/oder erbringt die Dienstleistungen gemäß diesen Einkaufsbedingungen gegen Zahlung des Preises durch den Käufer.
- 2.2. Soweit mit dem Käufer nicht schriftlich etwas anderes vereinbart oder in der Bestellung bestimmt ist, haben diese Einkaufsbedingungen Vorrang vor allen Einkaufsbedingungen, Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen des Verkäufers. Die Anwendbarkeit entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Verkäufers ist ausgeschlossen, auch wenn der Käufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.3. Es steht dem Verkäufer frei, die Produkte und/oder Dienstleistungen auch an Dritte zu liefern bzw. zu erbringen. Dem Käufer steht es nach diesen Einkaufsbedingungen frei, die Produkte und/oder Dienstleistungen von Dritten zu erwerben.
- 2.4. Diese Einkaufsbedingungen enthalten keinerlei Verpflichtung zum Kauf weiterer Produkte und/oder Dienstleistungen.
- 2.5. Die Produkte und/oder Dienstleistungen werden zugunsten des Käufers und der mit ihm verbundenen Unternehmen gekauft.

## 3. LIEFERUNG

- 3.1. Soweit in der Bestellung oder den Spezifikationen nicht etwas anderes bestimmt ist, hat der Verkäufer die Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Bestellung beim Verkäufer an den Käufer zu liefern bzw. zu erbringen.

## 4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Soweit nicht schriftlich etwas anderes mit dem Käufer vereinbart ist, versteht sich der Preis
- (a) als Festpreis und unterliegt keinerlei Kostenerhöhungen aufgrund von Währungsschwankungen;
  - (b) inklusive aller Kosten und umfasst auch Abgaben und Gebühren für Verpackung, Etikettierung, Zoll, Fracht und Versand;
  - (c) je nach Maßgabe der Bestellung inklusive oder exklusive Umsatzsteuer, die der Käufer ggf. in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe trägt;
  - (d) inklusive Auslagen. Soweit im Einzelfall davon abweichend die Erstattung von Auslagen erforderlich ist, ist die vorherige Zustimmung des Käufers einzuholen und sind die vereinbarten Auslagen dem Käufer auf Kosten des Verkäufers zu Selbstkosten in Rechnung zu stellen;
  - (e) als für die Produkte und/oder Dienstleistungen angemessener Marktpreis und stellt gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen keine Bestechung oder andere Form einer unangemessenen Beeinflussung dar.
- 4.2. Falls im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, wird der Verkäufer den Preis nach Lieferung oder - falls vereinbart - nach Teillieferung in Rechnung stellen und die Rechnung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse des Käufers senden. Der Besteller hat alle Rechnungsbeträge innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes wie in der Purchase Order vereinbart zu zahlen, es sei denn, es besteht eine Diskrepanz. Wäre der Rechnungsbetrag demnach an einem Wochenende oder Feiertag fällig, so wird der Rechnungsbetrag abweichend am ersten darauffolgenden Werktag fällig.
- 4.3. Der Käufer kann der Rechnung widersprechen und die Zahlung in Höhe des bestrittenen Teils (ggf. auch des gesamten Rechnungsbetrages, falls die Rechnung vollständig bestritten wird) zurückhalten bis die Streitigkeit beigelegt ist. Ziffer 4.4 gilt nicht für vom Käufer gemäß dieser Ziffer einbehaltene Beträge. Der Verkäufer wird dem Käufer die Rechnung und gegebenenfalls alle weiteren vom Käufer verlangten angemessenen Informationen zum Nachweis der Kaufpreisberechnung zur Verfügung stellen.
- 4.4. Kommt der Käufer mit der Zahlung eines unbestrittenen Rechnungsbetrages nach Ablauf der in vorstehender Ziffer 4.2 genannten Zahlungsfrist in Verzug, stehen dem Verkäufer Verzugszinsen im gesetzlich gemäß § 288 Abs. 2 BGB vorgesehenen Umfang zu.

## 5. EIGENTUM UND GEFAHRÜBERGANG

- 5.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verlusts oder der zufälligen Beschädigung geht mit Lieferung auf den Käufer über. Das Eigentum an den gelieferten Produkten geht mit Zahlung des Kaufpreises (oder eines Teils des Kaufpreises) für die tatsächlich gelieferten und bezahlten Produkte vollständig und frei von Rechten Dritter auf den Käufer über.

## 6. UNTERLAGEN

- 6.1. Der Verkäufer wird dem Käufer alle Unterlagen in Bezug auf die Produkte und/oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen, die der Verkäufer üblicherweise bereitstellt oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen bereitzustellen hat. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen müssen es dem Käufer ermöglichen, die Produkte und/oder Dienstleistungen in vollem Umfang zu

nutzen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Betrieb und/oder die Wartung der Produkte ohne weitere Hinzuziehung des Verkäufers.

## 7. MÄNGELHAFTUNG

7.1. Für den Fall, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen wesentlich von den Spezifikationen, der Bestellung und/oder den vom Verkäufer veröffentlichten Spezifikationen oder Betriebsanleitungen abweichen oder sich die Lieferung um mehr als sieben (7) Tage verzögert, stehen dem Käufer – unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte bei Ablieferung – die gesetzlich bestimmten Rechte zu.

7.2. Lehnt der Käufer in Ausübung seiner gesetzlichen Rechte die Annahme sämtlicher oder eines Teils der Produkte und/oder Dienstleistungen gemäß Ziffer 7.1 ab oder tritt er von dem betreffenden Vertrag ganz oder teilweise zurück, so hat der Verkäufer die Produkte und/oder Dienstleistungen zurückzunehmen und dem Käufer den von ihm bereits bezahlten Preis sowie alle aufgrund der Rücksendung der Produkte an den Verkäufer entstehenden Kosten umgehend vollständig gutzuschreiben oder zu erstatten.

## 8. VERPFLICHTUNGEN DES VERKÄUFERS

8.1. Der Verkäufer stellt sicher, dass

(a) die Produkte und/oder Dienstleistungen bei Lieferung in vollem Umfang den Spezifikationen und der Bestellung entsprechen und dies auch während der Mängelhaftungsfrist gilt;

(b) die Produkte mit den Produktbeschreibungen übereinstimmen und frei von Konstruktions-, Material-, Verarbeitungs- und Installationsfehlern sind;

(c) die Produkte die vereinbarte Qualität aufweisen und für den vorgesehenen Zweck und die vorgesehene Nutzung geeignet sind;

(d) die Produkte neu sind und zuvor von keiner anderen Person genutzt wurden, sofern nicht schriftlich etwas anderes mit dem Käufer vereinbart wurde;

(e) er bei der Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Dienstleistungen alle gesetzlichen Vorschriften beachtet;

(f) die Produkte und/oder Dienstleistungen alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Industriennormen erfüllen und den vom Verkäufer in diesem Zusammenhang veröffentlichten Spezifikationen und Betriebsanleitungen entsprechen;

(g) alle Dienstleistungen durch fachkundiges, ausreichend qualifiziertes und geschultes Personal erbracht werden;

(h) die Produkte (und/oder die normale Nutzung der Produkte durch den Käufer und die mit ihm verbundenen Unternehmen) zu keiner Zeit geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen oder verletzen werden;

(i) er keinem Interessenskonflikt unterliegt, der seine Fähigkeit zur Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen negativ beeinflussen könnte; und

(j) er das uneingeschränkte Recht zur Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesen Einkaufsbedingungen und allen anwendbaren Gesetzen besitzt.

8.2. Der Verkäufer ersetzt dem Käufer alle ihm aufgrund einer Verletzung der in Ziffer 8.1 bestimmten Verpflichtungen durch den Verkäufer entstehenden Schäden und stellt ihn insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

## 9. HAFTUNG

9.1. Grundsätzlich gelten für Schadenersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistungen, v. a. wegen (teilweiser) Nichterfüllung oder wegen Mängeln die gesetzlichen Regelungen.

9.2 Der Verkäufer hat insbesondere bei Übernahme einer Garantie unbegrenzt einzustehen. Auch im Falle von Arglist oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften die Parteien einander unbegrenzt

9.3 Für den Fall der Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht im Rahmen einfacher Fahrlässigkeit können die Vertragspartner eine Beschränkung der Haftung der Höhe für die jeweilige Transaktion regeln.

9.4. Weder der Käufer noch der Verkäufer haften gegenüber der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen für entgangenen Gewinn, den Verlust von Kunden, das Ausbleiben erwarteter Einsparungen, den Verlust von Software oder Daten oder andere mittelbare Schäden oder vergleichbare Folgeschäden.

9.5. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen zugunsten des Verkäufers oder des Käufers gelten nicht für fahrlässig verursachte Körperschäden, für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder für sonstige Haftungstatbestände, die kraft Gesetzes nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können.

## 10. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT

10.1. Diese Einkaufsbestimmungen sind im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Dienstleistungen für beide Parteien verbindlich.

Die Ziffern 8, 9, 11, 12 und 14.2 bleiben auch nach Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Dienstleistungen wirksam.

10.2. Beahlt der Käufer trotz Fälligkeit einen unbestrittenen Rechnungsbetrag nicht und kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung auch nach Erhalt einer Mahnung des Verkäufers mit erneuter Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen („Nachfrist“) nach, kann der Verkäufer von dem betreffenden Kaufvertrag zurücktreten, indem er den Käufer schriftlich über die Einstellung der Lieferung unterrichtet. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Käufer.

10.3. Der Käufer kann noch nicht vollständig erfüllte Verträge über Lieferungen des Verkäufers oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Verkäufer sofort schriftlich gegenüber dem Verkäufer kündigen,

(a) wenn es der Verkäufer wiederholt oder in erheblichem Maße versäumt, Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb des Zeitraums oder gemäß den in den Spezifikationen bzw. den ergänzenden und/oder klarstellenden Bestimmungen der jeweiligen Bestellung festgelegten Qualitätsanforderungen, zu liefern oder zu erbringen und der Verkäufer diese Säumnis nicht zur Zufriedenheit des Käufers innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung des Käufers heilt.

10.4 Ein Rücktritt oder eine Kündigung gemäß Ziffern 10.2 und 10.3 befreien den Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Bezug auf bereits vor dem Wirksamwerden eines solchen Rücktritts oder einer solchen Kündigung vom Verkäufer gelieferte Produkte und/oder erbrachte Dienstleistungen.

## 11. VERTRAULICHKEIT

11.1. Beide Parteien sind verpflichtet:

(a) die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei stets vertraulich zu behandeln und sicher zu verwahren;

(b) die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei ausschließlich zu den in Ziffer 11.2 genannten Zwecken oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Pflichten zu verwenden oder offenzulegen..

11.2. Die Parteien sind zur Offenlegung Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei nur berechtigt:

(a) gegenüber ihren jeweiligen Mitarbeitern, Vertretern oder den jeweils mit den Parteien Verbundenen Unternehmen, wenn und soweit eine solche Offenlegung für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist und diese Personen jeweils die gleichen oder vergleichbare Vertraulichkeitsverpflichtungen wie die jeweilige Partei einhalten;

(b) wenn und soweit eine Offenlegung aufgrund von Gesetz, Verordnung, richterlicher oder behördlicher Anordnung oder börsenrechtlicher Regelungen erforderlich ist. Wenn eine Offenlegung insoweit erforderlich ist, hat die Partei die jeweils andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und in Abstimmung mit der jeweils anderen Partei den Umfang der Offenlegung soweit wie möglich zu einzuschränken; und

(c) wenn und soweit dies mit der jeweils anderen Partei schriftlich vereinbart ist.

11.3. Klarstellend sei angemerkt, dass die Vertraulichkeitsverpflichtung in Ziffer 11 nicht für Informationen gilt, die:

(a) bereits ohne eine Verletzung von Ziffer 11.1 seitens der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind;

(b) rechtmäßig durch einen Dritten offen gelegt wurden oder dem Verkäufer bereits vor der Bestellung bekannt waren oder

(c) aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder geltenden Regelungen über die Zulassung zum Börsenhandel offen gelegt werden müssen.

## 12. DATENSCHUTZ

12.1. Der Verkäufer wird bei der Erhebung, Nutzung, Offenlegung oder Speicherung von Personenbezogenen Daten des Käufers in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten die jeweils geltenden Datenschutzgesetze einhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer:

(a) Personenbezogene Daten des Käufers nur zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu verwenden;

(b) den Käufer zu informieren, sobald in Bezug auf Personenbezogene Daten des Käufers ein Antrag auf Zugänglichmachung gestellt oder eine Untersuchung durchgeführt wird, und mit dem Käufer insoweit zu kooperieren;

(c) den Zugang zu Personenbezogenen Daten des Käufers auf diejenigen Vertreter des Verkäufers zu beschränken, die diese Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten unter dem entsprechenden Vertrag benötigen;

- (d) den Käufer unverzüglich über jede unbefugte Nutzung oder Offenlegung von Personenbezogenen Daten des Käufers zu informieren;
- (e) Personenbezogene Daten des Käufers über die Landesgrenzen hinaus nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze weiterzugeben;
- (f) alles Erforderliche und Zumutbare zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Personenbezogene Daten des Käufers gegen Missbrauch, Verlust und unbefugte Veränderung, unbefugten Zugang oder unbefugte Offenlegung gesichert sind; und
- (g) dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils betroffenen natürlichen Personen auf die Erhebung, Offenlegung und Nutzung ihrer Personenbezogenen Daten durch BMS hingewiesen werden und ihre Zustimmung dazu eingeholt wird.

### 13. GEISTIGES EIGENTUM

- 13.1. Die geistigen Eigentumsrechte des Käufers bzw. des Verkäufers, die bei Erhalt der Bestellung durch den Verkäufer bestehen, bleiben von der Bestellung grundsätzlich unberührt.
- 13.2. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an den Produkten und/oder den Dienstleistungen, die speziell für den Käufer geschaffen wurden und die der Käufer gemäß diesen Einkaufsbedingungen als Teil des Preises gezahlt hat, werden ab ihrer Entstehung umgehend auf den Käufer übertragen oder, falls gesetzlich notwendig, an den Käufer lizenziert. Die geistigen Eigentumsrechte werden zur weltweiten Nutzung, für die Laufzeit der Schutzdauer und für alle Mittel, Medien, Formen oder Arten der Nutzung einschließlich dem Recht auf Vervielfältigung, Nutzung, Anpassung, Änderung, Umformung, Veröffentlichung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und Mitteilung, Übersetzung und Bearbeitung gewährt einschließlich dem Recht auf exklusive/n oder nicht exklusive/n Übertragung, Verkauf oder Lizenzierung dieser Rechte.
- 13.3. Der Verkäufer gewährt dem Käufer und den mit diesem verbundenen Unternehmen eine nicht-exklusive, unbefristete (oder für eine sonstige gesetzlich zulässige Höchstlaufzeit) und vollständig bezahlte Lizenz für die Nutzung, Vervielfältigung und Verwahrung von bereits vorhandenen geistigen Eigentumsrechten des Verkäufers oder Rechten Dritter, die ein Teil der Produkte und/oder der Dienstleistungen sind und für den Käufer notwendig sind, um die Produkte und/oder Dienstleistungen nutzen zu können.
- 13.4. Der Verkäufer wird auf Wunsch des Käufers alle Handlungen ausführen und alle notwendigen Dokumente ausfertigen, um dem Käufer die Möglichkeit zu geben, den vollen Nutzen aus dieser Ziffer 13 zu ziehen.
- 13.5. Eine Nutzung der Geschäfts- oder Produktnamen, des Logos oder der Marken des Käufers oder der mit ihm verbundenen Unternehmen durch den Verkäufer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

### 14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 14.1. Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle früheren Einkaufsbedingungen und gelten unabhängig von späteren Nebenabreden, Verhandlungen oder Vereinbarungen in Bezug auf denselben Gegenstand. Sie haben Vorrang vor allen Einkaufsbedingungen des Verkäufers.
- 14.2. Diese Einkaufsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, Bundesrepublik Deutschland.
- 14.3. Der Käufer wird den Verkäufer über alle von ihm vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen informieren.
- 14.4. Der Verkäufer darf weder diesen Vertrag (einschließlich seiner Verpflichtung zur Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Dienstleistungen gemäß diesen Einkaufsbedingungen) übertragen noch hieraus entstehende Rechte abtreten. Der Käufer darf diesen Vertrag (einschließlich seiner im Zusammenhang mit oder aus diesen Einkaufsbedingungen entstehenden Rechte und Pflichten) übertragen und/oder die ihm hieraus entstehenden Rechte abtreten, nachdem er den Verkäufer schriftlich über eine solche Abtretung oder Übertragung informiert hat.
- 14.5. Wird durch ein zuständiges Gericht festgestellt, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 14.6. Der Verkäufer und der Käufer sind unabhängige Unternehmer und weder zwischen ihnen noch zwischen ihren jeweiligen Mitarbeitern besteht eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder ein Arbeits- oder Vertretungsverhältnis aufgrund oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte und der Erbringung von Dienstleistungen.
- 14.7. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entstehen Dritten aus diesen Einkaufsbedingungen keinerlei Vorteile oder Rechte.
- 14.8. Weder der Käufer noch der Verkäufer haften für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aufgrund von Nichterfüllung oder Verzug im Hinblick auf ihre gemäß diesen Einkaufsbedingungen bestehenden Pflichten entstehen, soweit eine solche Nichterfüllung oder ein solcher Verzug durch Gründe verursacht wurde, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.
- 14.9 Diese Einkaufsbedingungen werden nur in deutscher Sprache verfasst und sind in dieser Fassung maßgeblich.

